

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs (Beilage 101)****Bericht des Theologischen Ausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 4. Juli 2019**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

nachdem die Synode beim Perikopengesetz eine Übergangslösung beschlossen hatte, nach der zunächst Reihe I des EKD- Entwurfs für unsere Landeskirche übernommen wurde, hatten beide Ausschüsse nun genügend Zeit, um den Gesetzesentwurf ausführlich zu beraten. In beiden Ausschüssen standen aber die von der EKD vorgeschlagenen sechs Grundreihen nicht zur Diskussion. Hier waren sich beide Ausschüsse einig, diese auch für unsere Landeskirche zu übernehmen. Die sechs Reihen werden durch eine Württembergische Reihe ergänzt, die im Ausschuss beraten wurde und nun in dem Gesetzesentwurf vorliegt. Des Weiteren enthält das Gesetz die Möglichkeit zu Continua- Predigten in der Passionszeit, was einer alten württembergischen Tradition entspricht.

In den Beratungen des Theologischen Ausschusses ging es dann noch ausführlich um die Frage kirchlicher Feiertage, sowie um den liturgischen Kalender. Die Beratungsergebnisse hierzu lagen dem Rechtsausschuss als Stellungnahme für seine Beratungen vor.

In den Beratungen der Feiertagsordnung wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Aufnahme des 31. Oktober als auch die Aufnahme des Neujahrtages in die Feiertagsordnung wichtig wäre. Die Würdigung des Reformationstages erfolgt in § 2 Abs. 2, während die Aufnahme des Neujahrtages eines Beschlusses bedurfte. Auf Grund des christologischen Bezuges dieses Tages (Tag der Namensgebung und Beschneidung Jesu) fasste der Theologische Ausschuss folgenden Beschluss (bei 13 Ja- Stimmen und 1 Enthaltung):

Der Theologische Ausschuss spricht sich dafür aus, in der Änderung der Feiertagsordnung in Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs den Neujahrstag aufgrund des christologischen Bezuges aufzunehmen.

Der Rechtsausschuss hat sich dieser Empfehlung nicht angeschlossen und an dieser Stelle dem vorliegenden Entwurf zugestimmt. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat davon bereits berichtet.

Die rectores (Leittexte) liegen derzeit in zwei Fassungen vor: Die eine Fassung findet sich in dem von der EKD erarbeiteten Entwurf, die zweite Fassung in der badischen Ausgabe des Liederbuchs „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder plus“. Während die in der badischen Ausgabe überarbeitete Fassung die rectores auf das Sonntagsevangelium begrenzt, erweitert die EKD- Fassung ihren Focus auf den gesamten Sonntag. Auf diesem Hintergrund fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:

Um den Klangraum des Sonntags insgesamt aufzunehmen, spricht sich der Theologische Ausschuss dafür aus, die rectores im Gesetz und im Gesangbuch gemäß dem vorliegenden Entwurf zu belassen und in „Lied trifft Text“ beide Fassungen der rectores abzudrucken. (einstimmig)

Diesem Teil der Stellungnahme konnte sich der Rechtsausschuss anschließen.

Zum liturgischen Kalender führte der Ausschuss eine ausführliche Debatte, die um die Verwendung der liturgischen Farben und deren theologische Begründung ging. Da die liturgischen Farben, wie sie der EKD- Entwurf vorsieht, nicht für alle Feiertage überzeugte, sprach sich der Theologische Ausschuss für die folgenden Zuordnungen aus (bei 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen):

Reformationstag, 31. Oktober: rot
Gedenktag der Heiligen, 1. November: rot
Martin von Tours, 11. November: rot
Nikolaus, 6. Dezember: rot
Unschuldige Kinder, 28. Dezember: weiß

Außerdem sprach sich der Theologische Ausschuss dafür aus, beim Bitttag um gesegnete Arbeit (und Ernte), 1. Mai, zwei Proprien mit der Farbzueordnung grün oder violett anzubieten, sowie beim 10. Sonntag nach Trinitatis (Gedenktag der Zerstörung Jerusalems) an den zwei Proprien mit den Farbzueordnungen grün oder violett festzuhalten.

Diesen Empfehlungen des Theologischen Ausschuss hat sich der Rechtsausschuss mit einem entsprechenden Beschluss angeschlossen.

Den Änderungsvorschlägen des Theologischen Ausschusses lagen folgende grundsätzliche Überlegungen zu Grunde:

- *Die Farbe weiß als die Christusfarbe soll ausschließlich Feiertagen mit christologischem Bezug vorbehalten bleiben.*
- *Die Farbe rot soll ihrer ursprünglichen Bedeutung nach als Farbe der Kirche, ihrer Märtyrer und Vorbilder, sowie als Farbe des Heiligen Geistes verwendet werden.*
- *Bei dem 1. Mai, sowie dem 10. Sonntag nach Trinitatis kommt es auf den Schwerpunkt an, der auf diesen Tag gelegt werden soll: Soll es um Bitte und Buße gehen, legt sich als Farbe violett nahe. Steht dagegen die Einordnung in die Trinitatiszeit im Vordergrund, so wird dies über die Farbe grün zum Ausdruck gebracht.*

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen stimmte der Theologische Ausschuss dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs in der vorliegenden Fassung einstimmig zu.

Wie wir im Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses bereits gehört haben, hat der Rechtsausschuss in seinen Beratungen auf diese Beschlüsse ausführlich Bezug genommen und sich ihnen, mit Ausnahme der Bewertung des Neujahrstages, auch angeschlossen.

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Dr. Karl Hardecker